

# Entlastungsaufenthalte Erwachsene

Familiensysteme temporär entlasten



Stiftung  
MBF

selbst • bestimmtes Leben  
ermöglichen

# Entlastungsaufenthalte

Familiensysteme<sup>1</sup>, in denen Menschen mit Unterstützungsbedarf betreut werden, sind erheblich belastet. Mit den Entlastungsaufenthalten können diese Familiensysteme unterstützt werden. Menschen mit Unterstützungsbedarf sollen dadurch auch verstärkt die Möglichkeit zur Selbstbestimmung erhalten.

Ab Januar 2021 bietet die Stiftung MBF, im Auftrag des Kantons Aargau, diese Entlastungsaufenthalte an.

## Ziele

Entlastungsaufenthalte in der Stiftung MBF verfolgen folgende Ziele:

- Durch Entlastungsaufenthalte für Erwachsene mit Unterstützungsbedarf werden betreuende Bezugspersonen kurzfristig entlastet und langfristig gestärkt, indem die Person mit Unterstützungsbedarf temporär in einer Einrichtung wohnt.
- Entlastungsaufenthalte können langfristige stationäre Aufenthalte verhindern.
- Entlastungsaufenthalte können ausserdem punktuell eingesetzt werden, z.B. bei einem Spitalaufenthalt der Betreuungsperson in der Familie.
- Entlastungsaufenthalte schaffen Selbstbestimmungsmöglichkeiten für Menschen mit Unterstützungsbedarf, zum Beispiel, indem sie eine selbstbestimmte Gestaltung des Tagesablaufs ermöglichen.

## Zielgruppe

Zielgruppe des Angebots sind alle Erwachsenen mit Unterstützungsbedarf im Kanton Aargau (gemäss § 3 Betreuungsgesetz und § 8 Betreuungsverordnung), welche in ihrem Familiensystem<sup>1</sup> unentgeltlich betreut werden und daher kein Wohnangebot einer Einrichtung nutzen. Zur Unterstützung der Familiensysteme und insbesondere der betreuenden Bezugspersonen können Entlastungsaufenthalte beansprucht werden.

## Leistungsbeschreibung

Unter Entlastungsaufenthalten werden temporäre stationäre Aufenthalte ab zwei Nächten, inklusive Unterstützung bei alltäglichen Lebensverrichtungen, Tagesstruktur (Integration in ein bestehendes Angebot) und Hotellerie verstanden.

<sup>1</sup>Unter Familiensystem werden alle unentgeltlichen Betreuungsarten verstanden, eine verwandschaftliche Beziehung ist nicht zwingend.



Die Begleitung erfolgt bedarfsgerecht und wird von kompetenten Betreuenden geleistet und mit Blick auf die Möglichkeiten der Bewohnenden.

Es wird zwischen zwei Formen von Entlastungsaufenthalten unterschieden:

- Einerseits sind regelmässige / planbare Entlastungsaufenthalte vorgesehen, welche vor allem an Klientinnen und Klienten aus unseren Tagesstrukturen vergeben werden. Diese Entlastungsaufenthalte dienen der punktuellen Entlastung des primären Betreuungssystems zum Beispiel während Ferien, am Wochenende oder während der Woche.
- Andererseits sollen kurzfristige Entlastungsaufenthalte auch in aussergewöhnlichen, nicht planbaren Situationen im Betreuungssystem möglich sein, beispielsweise während einem Spitalaufenthalt der betreuenden Bezugsperson.

# Dauer und Umfang

Unabhängig vom genutzten Angebot dauern Entlastungsaufenthalte in der Regel maximal 60 Aufenthaltstage pro Jahr.

Pro Aufenthalt gelten folgende Vorgaben:

- Regelmässige / planbare Entlastungsaufenthalte: in der Regel maximal 15 Tage pro Aufenthalt
- Kurzfristige Entlastungsaufenthalte: in der Regel maximal 2 Monate; bei längerer Dauer kann der Wechsel in eine Dauerplatzierung in Erwägung gezogen werden.

# Zuweisung und Aufnahme

Die Stiftung MBF bietet zwei regelmässige Entlastungsplätze an. Kurzfristige Abfragen für Entlastungsplätze werden auf Anfrage geprüft. Im Sinne der Gleichberechtigung sind die Plätze für alle erheblich belasteten Familiensysteme im Kanton Aargau zugänglich.

Regelmässige / planbare Entlastungsaufenthalte: Die Entlastungsplätze werden jeweils Anfang Jahr vergeben. Während dem Jahr werden freie Plätze nach dem Prinzip «wer zuerst kommt, mahlt zuerst» vergeben.

Um die Jahresauslastung besser planen zu können, wird die Stiftung MBF jeweils im November des Vorjahres alle Interessierten anschreiben.

Die Stiftung MBF entscheidet über die Platzvergabe.

# Finanzierung

Die Stiftung MBF kann die Belegung der Entlastungsplätze mit dem Kanton Aargau abrechnen. Die Menschen mit Unterstützungsbedarf leisten einen individuellen Beitrag an die Kosten der Einrichtung (vgl. § 29 Betreuungsgesetz und § 56 Betreuungsverordnung). Konkret werden pro Anwesenheitstag der betreuten Person CHF 102.- (ohne HE / HE 1) respektive CHF 136.- (HE 2 / HE 2) sowie gegebenenfalls zusätzlich eine allfällige Hilflosenentschädigung in Rechnung gestellt, unabhängig von den effektiv bezogenen Ergänzungsleistungen.

Stand: August 2024

## Kontakt

### **Kontaktstelle für Menschen mit Unterstützungsbedarf**

Andrea Stocker  
Telefon 062 866 12 40  
astocker@stiftung-mbf.ch

### **Stiftung MBF**

Münchwilerstrasse 61  
Postfach  
4332 Stein  
Telefon 062 866 12 12  
stiftung-mbf@stiftung-mbf.ch  
www.stiftung-mbf.ch



